



Satzung PupPlay Germany

Stand: Satzungsänderung vom 08.03.2025

§1 Name, Sitz und Eintragung ins Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „PupPlay Germany“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), im Nachfolgenden „PupPlay Germany“ genannt.
- (2) Der Verein „PupPlay Germany e.V.“ ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des „PupPlay Germany“ ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein „PupPlay Germany“ hat zum Ziel die Freundschaft, die Kommunikation und Zusammenhalt der Menschen nachhaltig zu fördern, die sich dem „PupPlay“ oder allgemein dem „PetPlay“ zugehörig fühlen.
- (2) Der Verein soll die Akzeptanz von PetPlay und PupPlay in der Gesellschaft erhöhen.
- (3) Der Verein arbeitet mit anderen Interessensgemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung zusammen und kann mit diesen Kooperationen bilden.
- (4) Der Verein verfolgt den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und verurteilt Ausgrenzung, Diskriminierung jeglicher Art, Rassismus und Extremismus und versucht dem entgegenzuwirken.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und offen für alle Menschen gleich jeglichen Geschlechts, jeglicher Konfession, jeglicher Kultur, Nationalität oder sexuellen Orientierung.
- (6) Der Verein „PupPlay Germany“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- b. die Förderung der Jugendhilfe,
- c. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
- d. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Meinungs- und Erfahrungsaustausch in Gesprächsgruppen, sowohl digital als auch physisch und Durchführung von Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit als Workshops und Fortbildungen, regional und überregional,
- b. Speziell im Hinblick auf Jugendliche widmet sich der Verein der Förderung der individuellen Entwicklung unter dem besonderen Aspekt der Sozialisation mit LGBT*-I-Hintergrund, um an der Beseitigung der damit verbundenen sozialen Benachteiligung und Beeinträchtigung mitzuwirken. Dies wird erreicht durch spezielle Angebote der sozialpädagogisch betreuten Jugendarbeit für junge Menschen wie offene Jugendtreffs, individuelle Beratung und Freizeitangebote, um die soziale Integration und selbst bestimmte Entwicklung zu fördern. Der Verein fühlt sich insoweit den Maßgaben der §§11 und 13 SGB VIII verpflichtet,
- c. durch Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Verbänden und Organisationen, die den Satzungszwecken entsprechen, in Form von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen,



- d. Hilfestellung mit Informationen zu psychologischen und psychischen Institutionen der Jugendhilfe, LGBTIQ-Beratung, medizinischen Behandlungen und Ämtern,
 - e. Vertreten der satzungsgemäßen Interessen und Aufgaben gegenüber Behörden und Ämtern.
- (7) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (8) die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
 - (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können Mitglieder werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat.
- (3) Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Personen) oder durch Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Quartals zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben. Erscheint das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung und hat es auch keine schriftliche Stellungnahme eingereicht, hat dies keine aufschiebende Wirkung auf das Ausschlussverfahren.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückständen ist. Dabei hat zwischen dem ersten und zweiten Schreiben ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat zu liegen. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft enthalten muss, ein Monat vergangen ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftliche, mit Begründung durch den Vorstand mitzuteilen.

§4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. diese Satzung und die ergänzenden Bestimmungen anzuerkennen,
 - b. die Tätigkeiten des Vereins durch rege Versammlungs- und Veranstaltungsteilnahme sowie Mitarbeit aktiv zu fördern,



- c. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unaufgefordert und pünktlich nachzukommen.
- (2) Von Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, Einzelheiten legt die Beitragsordnung (BO) fest.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie können als Präsenz, Online oder in Hybrid stattfinden.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per eMail oder Briefsendung zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn Sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte eMail- oder Postadresse gesandt wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheid der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. Der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - b. Ein Drittel aller Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall hat die Einberufung binnen eines Monats zu erfolgen.

§7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Politik des Vereins fest. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b. Wahl zweier Kassenprüfer, sowie eines Ersatzkassenprüfers,
- c. Wahl der Wahlleitung bei einer Vorstandswahl,
- d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des/der Kassier/-in und der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- h. die Festlegung von Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder,
- i. Gesonderte Beschlussfassung über die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- j. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung,
- k. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes,
- l. Beschlussfassung über den Jahresmitgliedbeitrags.



§8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r Versammlungsleiter/-in geleitet. Diese/r ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (3) Das Protokoll wird von einem/einer Protokollführer/-in geführt. Dieser/Diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Versammlungsprotokoll ist zumindest im Original vom dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und spätestens drei Monate nach der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9 Die Stimmvertretung zur Mitgliederversammlung

Mitglieder werden durch Stimmvertreter/-innen vertreten, die namentlich und schriftlich legitimiert sein müssen, soweit sie nicht satzungsgemäß zur Vertretung ihrer Körperschaft befugt sind. Ein Stimmrechtsvertreter/-in kann ein ordentliches Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts unzulässig.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins, im Sinne von §26 BGB, besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassier/-in
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung nach §10 (1) der in den Vorstand gewählten Mitglieder bestimmen diese selbst.
- (3) Der Vorstand besteht aus 3 Personen gem. §10 (1). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltung werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen (in Präsenz oder mittels telekommunikativer Mittel oder einer Kombination), die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss in Textform oder Schriftform) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung



erteilen oder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben ist

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassier/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber „PupPlay Germany“ abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Verträge sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern gem. §10 (1) zu zeichnen (doppelte Unterschrift).
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen. Grundsätzlich ist jedoch die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person unzulässig. Zum Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c. Durchführung von mindestens einer Vorstandssitzung im Jahr
 - d. Führung der Vereins-Chronik
- (8) Die Einzelheiten der Verwaltungs- und Geschäftsführung bzw. der Aufgabenerfüllung, insbesondere die damit verbundene Rechte und Pflichten, sind durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung (GO) schriftlich festzulegen.
- (9) Die Einzelheiten zur Beitragszahlung sind durch den Vorstand in der Beitragsordnung (BO) festzuhalten. Die Beitragsordnung umfasst u.a. Festlegungen zu:
 - a. Zahlungsziele von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Art und Weise der Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen und der Durchführung von Mahnverfahren
- (10) Der Vorstand haftet für die ihm übertragenen Obliegenheiten nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann die Wahl öffentlich durchgeführt werden.
- (3) Zu Beginn einer Wahl sind mindestens zwei Wahlleiter/-innen zu wählen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §10 (1) erfolgt in Einzelwahlverfahren.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl anzusetzen.



§12 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zu einzelnen Themenbereichen Arbeitsgruppen errichten.
- (2) Mitglieder der Arbeitsgruppen sind nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Bei mehreren Arbeitsgruppen werden diese als ORGA-Team zusammengefasst. Die Leitung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Aufgaben der Arbeitsgruppen regelt im Detail die Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen (GOA) des Vereins.
- (5) Die Arbeitsgruppensprecher haben das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§13 Kassenprüfer/-innen

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, sowie ein Ersatzkassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer/-innen erstatten Ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- (3) Kassenprüfer/-innen unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.
- (4) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (5) Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Die Kassenprüfer/-innen haben Aufgabe, alle Belege, Bücher und die Mittelaufwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- (7) Sie haben das Recht jederzeit eine Prüfung bzw. Zwischenprüfung vorzunehmen.
- (8) Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand veranlassten Ausgaben. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer/-innen die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§15 Datenschutz für Mitglieder

- (1) Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes des Vereins zu gewähren.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich mit Anerkennung dieser Satzung zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (3) Es ist verboten, Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis Außenstehenden weiterzugeben.
- (4) Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, durch den Vorstand zur Einsicht ermächtigt werden.



§16 Vermögensbindung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Aidshilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

